

Überbetriebliche Kurse Block 2

Präsenztage 7 – Arbeitssituation 11: «Wahlen und Abstimmungen organisieren»

Vertiefung zum Organisieren von Wahlen und Abstimmungen

Dokumente zum Gruppenpuzzle

Gruppe 1: Perspektive der Kantone

Wahlen und Abstimmungen vorbereiten

Ungefähr 9 Monate vor einer kantonalen Abstimmung werden die Abstimmungsfragen für den kantonalen Stimmzettel entworfen und geprüft. Zeitgleich wird ein Terminplan für das weitere Vorgehen erstellt.

Spätestens 4 Monate vor dem Abstimmungssonntag werden der Staatskanzlei die eidgenössischen Vorlagen von der Bundeskanzlei bekannt gegeben. Anschliessend gibt es einen Regierungsratsbeschluss zu den Abstimmungsvorlagen, das heisst, die Exekutive setzt damit die kantonalen Vorlagen fest und nimmt Kenntnis von den eidgenössischen Vorlagen. Anschliessend werden die Abstimmungsvorlagen publiziert, in der Regel auf der Webseite der Staatskanzlei.

Bis zum Abstimmungssonntag sind es jetzt noch rund 3 Monate. In dieser Zeit ist der kantonale Stimmzettel zu erstellen und für den Druck freizugeben. Ebenso sind Vorlagetitel, Abstimmungsbotschaft und Erklärvideo der kantonalen Vorlagen in der VoteInfo-App zu erfassen. Diese App ist eine Dienstleistung der Bundeskanzlei, des Bundesamtes für Statistik und des Statistischen Amtes des Kantons Zürich. Sie ermöglicht es den Stimmberechtigten, Abstimmungsergebnisse laufend mitzuverfolgen und am Sonntag der Abstimmung auf dem aktuellen Stand zu bleiben.

Rund 1 ½ Monate vor der Abstimmung werden die kantonalen und eidgenössischen Botschaften und Stimmzettel an die Verpackungsstellen/Gemeinden geliefert. Diese wiederum geben die Abstimmungscouverts fünf Wochen vor der Abstimmung bei der Post auf, damit die Couverts den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern rechtzeitig zugestellt werden.

Wahl- und Abstimmungssonntag organisieren

2 Wochen vor der Abstimmung versendet die Staatskanzlei eine Mail mit Informationen zur Abstimmung und zur Vorbereitung an die Gemeinden und an die zuständige Stelle der Bezirksverwaltung. Weiter wird die Software, in der die Ergebnisse zusammengetragen werden, vorbereitet: Die Abstimmungsvorlagen werden erfasst und die Software vor der Abstimmung auch noch getestet. Die Staatskanzlei organisiert ihre Abstimmungszentrale für den Abstimmungssonntag, das heisst, sie legt den internen Ablauf und die Zuständigkeiten bei ihnen fest. Jetzt ist alles bereit für die Abstimmung.

Wahl- und Abstimmungssonntag betreuen

Am Vormittag des Abstimmungssonntags gibt die Staatskanzlei die Erfassungsmaske der Datenerfassungssoftware für die Gemeinden frei. Bei Problemen können sich die Gemeinden an ihr Regierungsstatthalteramt wenden.

Sobald ab 12.00 Uhr die Ergebnisse eintreffen, werden diese plausibilisiert und in der Software bearbeitet.

Bei unplausiblen Ergebnissen oder bei Verspätungen der Gemeinden informiert die Staatskanzlei die zuständige Stelle bei der Bezirksverwaltung (z.B. im Kanton Bern sind das die Regierungsstatthalterämter).

Laufend werden die Ergebnisse aus der Software exportiert und via Sedex ans Bundesamt für Statistik (BFS) transferiert. «Sedex steht für secure data exchange und ist eine Dienstleistung des Bundesamts für Statistik BFS» (BFS 2022b). Sobald das BFS das kantonale Schlussergebnis rückbestätigt hat, wird die Software für die Erfassung gesperrt und die laufende Publikation in der VoteInfo-App gestoppt.

Die Protokolle der Gemeinden und Verwaltungskreise werden von der Staatskanzlei laufend entgegengenommen. Bei kantonalen Abstimmungsvorlagen gibt es in der Staatskanzlei ein Medienzentrum.

Wahlen und Abstimmungen sauber abschliessen

Direkt am Montag nach dem Abstimmungssonntag werden die provisorischen Ergebnisse mit einem Backup gesichert und die Webseite mit den Informationen für die Gemeinden wird angepasst. Die Gemeinden werden so bezüglich Aufbewahrung der Unterlagen zur Abstimmung informiert.

Innerhalb von 3 Tagen werden die Protokolle der Gemeinden nachgeprüft und allfällige Korrekturen vorgenommen. Anschliessend folgt die definitive Schlusskontrolle. Die Ergebnisse werden dann mittels Backup gesichert und nochmals via Sedex abgeliefert und archiviert. Auch die Botschaften und Stimmzettel werden archiviert.

Jetzt steht der Publikation der definitiven Resultate nichts mehr im Weg. In der Regel erfolgt die Publikation im Internet und im Amtsblatt. Ab der Publikation im Amtsblatt läuft eine Beschwerdefrist, während derer die Ergebnisse noch angefochten werden können. Nach Ablauf dieser Frist werden die kantonalen Ergebnisse mittels Regierungsratsbeschluss amtlich festgestellt und es erfolgt ein Schreiben an die Bundeskanzlei mit den definitiven eidgenössischen Resultaten.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder Abschluss von hängigen Beschwerden werden die Gemeinden informiert, dass sie die Abstimmungsunterlagen vernichten können.

Quellen

Bundesamt für Statistik (BFS) (2022a). VoteInfo.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/politik/abstimmungen/voteinfo.html>

(abgerufen am 11.08.2022)

Bundesamt für Statistik (BFS) (2022b). Sedex (www.sedex.ch).

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/personenregister/sedex.html> (abgerufen am

11.08.2022)

Gruppe 2: Stimmgeheimnis und Vier-Augen-Prinzip

Das Stimmgeheimnis, also der Grundsatz, dass nicht bekannt werden darf, wie eine einzelne Person abstimmt, ist eine wichtige gesetzliche Vorgabe, die Sie bei der Organisation von Wahlen und Abstimmungen berücksichtigen müssen. Auch das Vier-Augen-Prinzip muss während Auszählungen von Wahlen oder Abstimmungen immer eingehalten werden.

Stimmgeheimnis

Bereits auf der Ebene des Bundes ist das Stimmgeheimnis verankert. Und so heisst es in Art. 5 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR): «Das Stimmgeheimnis ist zu wahren».

Um das Stimmgeheimnis zu gewährleisten, wird es auch an weiteren Stellen im BPR immer erwähnt und gesetzlich geschützt.

So ist beispielsweise festgehalten, dass ...

- die Kantone Bestimmungen festlegen müssen, die sicherstellen, dass das Stimmgeheimnis auch bei einer vorzeitigen Stimmabgabe gewährleistet wird,
- die Kantone zur brieflichen Stimmabgabe Bestimmungen erlassen müssen, um das Stimmgeheimnis sicherzustellen,
- auch bei einer elektronischen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis sichergestellt sein muss,
- bei statistischen Auswertungen zu Wahlen und Abstimmungen das Stimmgeheimnis nicht verletzt werden darf.

Auch auf kantonaler Ebene gibt es gesetzliche Vorschriften, die der Wahrung des Stimmgeheimnisses dienen. So schreibt beispielsweise die Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmung des Kantons Basel-Stadt vor, dass ...

- das Wahllokal geschlossen werden muss, wenn z.B. aufgrund einer hohen Anzahl anwesender Stimmberechtigter das Stimmgeheimnis gefährdet ist,
- die Vertreter des Wahlbüros nicht nur die Stimmabgabe an der Urne, sondern auch die Gewährleistung des Stimmgeheimnisses sicherstellen müssen.

Verschafft sich jemand widerrechtlich Zugang zu Informationen, die durch das Stimmgeheimnis geschützt sind, droht ihm gemäss Strafgesetzbuch (StGB, Art. 283) eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren.

Wie kann nun aber das Stimmgeheimnis eingehalten werden, wenn die abgegebenen Stimmen gezählt werden müssen? Sie wissen bereits aus dem Grundlagenwissen, dass Sie Stimmzählende auf das Stimmgeheimnis hinweisen müssen, indem Sie diese daran erinnern, dass keine Informationen, die Sie im Rahmen der Auszählung erfahren, das Stimmbüro verlassen dürfen.

Um das Stimmgeheimnis zu gewährleisten, werden aber bereits vor und auch während der Auszählung weitere Massnahmen ergriffen. So erhalten die Stimmberechtigten zur Teilnahme an Wahlen oder Abstimmungen immer zwei Couverts zugeschickt:

- Stimmcouvert: In das Stimmzettelcouvert gehören die ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel.

- Antwortcouvert: In diesem Couvert (ein Fenstercouvert) werden die Unterlagen an die Stimmberechtigten verschickt und können auch wieder zurückgeschickt werden.

Bei einer postalischen Abstimmung wird das Stimmzettelcouvert zusammen mit dem Stimmausweis wieder in das Fenstercouvert gelegt. Bei Eintreffen in der Gemeinde öffnen Sie das Antwortcouvert und trennen den Stimmausweis vom Stimmzettelcouvert. Im weiteren Verlauf werden die Stimmzettel/Wahlzettel und der Stimmausweis getrennt sortiert. Das verhindert, dass die Stimmzählenden oder andere Mitglieder des Wahlbüros nachvollziehen können, wer wie gewählt oder abgestimmt hat. Nimmt eine stimmberechtigte Person persönlich an der Wahl teil, nimmt sie den Stimmausweis und die Stimmzettel lose an die Urne mit. Dort überprüft die Gemeinde zuerst den Stimmausweis. Ist damit alles in Ordnung, öffnet der Stimmzähler die Urne und die Zettel können anonym eingeworfen werden.

Vier-Augen-Prinzip

Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips während der Auszählung gehört ebenfalls in Ihren Aufgabenbereich. Auch das Vier-Augen-Prinzip ist nicht einfach eine Vorsichtsmassnahme, sondern gesetzlich in den kantonalen Verordnungen über die politischen Rechte vorgeschrieben.

So heisst es beispielsweise in Art. 42 der Verordnung über die politischen Rechte (PRV) des Kantons Bern:

«Alle Vorgänge, die einen Einfluss auf das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung haben können, werden durch mindestens ein weiteres Mitglied des Stimmausschusses überwacht oder kontrolliert».

Noch ausführlicher ist es in der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) des Kantons Zürich ausformuliert. Und so steht da unter Absatz 20:

«Vorgänge im Wahlbüro, die einen Einfluss auf den Ausgang der Wahl oder Abstimmung haben können, sowie die Bearbeitung der Antwortcouverts in der Gemeindekanzlei gemäss § 37 werden durch mindestens ein weiteres Mitglied des Wahlbüros oder der Gemeindeverwaltung überwacht oder kontrolliert.

Kein Mitglied des Wahlbüros darf alleinigen Zugriff auf die Wahl- und Stimmzettel und die Stimmrechtsausweise haben.»

Gruppe 3: Wahl-/Abstimmungs- und Stimmunterlagen

Wie Sie bereits aus dem Grundlagenwissen wissen, erhalten Stimmberechtigte vor jeder Wahl oder Abstimmung Unterlagen, um sich zu informieren. Die Gemeinde ist für den Versand dieser Unterlagen zuständig.

Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Auf Bundesebene übernimmt der Bund die Ausformulierung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen und auf Ebene der Kantone die Kantone. Neben den offiziellen Unterlagen von Bund, Kantonen und Gemeinden gibt es auch noch «private» Anbieter wie z.B. easyvote, welche vereinfachte Abstimmungsbüchlein erstellen. Diese können durch die Gemeinden bestellt und z.B. an junge Stimmbürgerinnen zwischen 18 und 20 Jahren versendet werden.

Auf kommunaler Ebene ist die Gemeinde in der Pflicht, die Bevölkerung zu informieren. Dies kann auch über Informationsanlässe oder die Homepage geschehen. Meist wird aber auch eine Broschüre oder ein «Abstimmungsbüchlein» erstellt. Dafür werden die Pro- und Contra-Stimmen eingeholt (beispielsweise bei den Parteien).

Vorgeschrieben ist, dass diese Informationen neutral formuliert sein müssen. Die Gemeinde bzw. die Stadt darf nicht einseitig informieren. Auch dann nicht, wenn die Gemeinde selbst dafür ist, weil sie z.B. den Bau eines neuen Schulhauses anstrebt. Egal auf welcher Ebene die Abstimmung stattfindet, es wird die «Position» der Exekutive und – wenn vorhanden – Legislative aufgenommen, beispielsweise der Ständerat hat mit XX zu XX Stimmen der Vorlage zugestimmt.

Stimmunterlagen

Nebst diesen Unterlagen erhalten die Stimmbürgerinnen durch die Gemeinde auch die Stimmunterlagen: Stimm-/Wahlzettel, Stimmausweis, Stimmcouverts. Nicht nur die Wahl- und Abstimmungsunterlagen, sondern auch die Gestaltung der Stimmunterlagen unterliegt gesetzlichen Vorschriften.

Stimmausweise (je nach Kanton auch «Stimmrechtsausweis» genannt) werden aufgrund des Stimmregisters gedruckt. Darauf zu finden ist auf der einen Seite die Adresse des Stimmberechtigten, auf der anderen Seite die Adresse der Gemeinde bzw. Stadt. Ebenfalls ersichtlich sein muss der Abstimmungs- bzw. Wahltermin.

Stimmberechtigte Personen erhalten in der Schweiz jeweils zwei Couverts vor einer Wahl oder Abstimmung:

- Stimmcouvert: In das Stimmzettelcouvert gehören die ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel.
- Antwortcouvert: In diesem Couvert (ein Fenstercouvert) werden die Unterlagen an die Stimmberechtigten verschickt und können auch wieder zurückgeschickt werden.

Im Besonderen für das Antwortcouvert respektive den Stimmrechtsausweis bestehen je nach Kanton wiederum gesetzliche Vorschriften. In der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Aargau Art. 25 Abs. 4 heisst es beispielsweise: «Antwortcouvert oder Stimmrechtsausweis haben die notwendigen Hinweise über das Vorgehen bei der brieflichen Stimmabgabe zu enthalten».

Auch der Kanton Zürich schreibt weitere Informationen vor und hält beispielsweise fest, dass ergänzende Informationen zur brieflichen Stimmabgabe und Stimmabgabe an der Urne auf den Wahl- und Abstimmungsunterlagen aufgedruckt sein müssen (Verordnung über die politischen Rechte (VPR), Art. 29). Allerdings besteht dabei auch die Option, diese Hinweise notfalls auch auf einem ergänzenden Informationsblatt mitzusenden.

Schauen Sie sich zur Vertiefung und Veranschaulichung dieses Themas die ergänzenden Beispielunterlagen zum Stimmausweis, Stimmcouvert und Antwortcouvert an.